

114

BUNDESGERICHTSHOF

2542 019

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 198/70

URTEIL

Verkündet am
15. November 1973

P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Irma H [REDACTED] geb. M [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] [REDACTED]th Street,
Apt. [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. (USA),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Teilurteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 14. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei. Die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des 1895 geborenen und am 30. März 1963 verstorbenen Siegmund H. Dieser war Buchhalter in einem Frankfurter Modewarengeschäft und wurde als Jude im November 1938 entlassen. Die Eheleute wanderten nach Nordamerika aus. Dort arbeitete der Ehemann bis 1960 in einer Tabakpfeifenfabrik. Seit Juli 1954 bezog er eine Invalidenrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

- 3 -

Die Ansprüche auf Entschädigung des Berufsschadens wurden am 14. Februar 1957 durch gerichtlichen Vergleich endgültig geregelt. Siegmund Herz erhielt eine weitere Kapitalentschädigung: insgesamt 12.194 DM bis 31. Januar 1957 und monatliche Teilbeträge von 250 DM (mittlerer Dienst ohne Zuschlag) bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Damit sollten sämtliche Ansprüche aus der Klage abgegolten sein; zuletzt war Kapitalentschädigung im gehobenen Dienst bis 15. November 1956 beantragt. Eine Erklärung des Verfolgten über die Wahl der Berufsschadensrente ging nicht ein; bei seinem Tode hatten die Leistungen 30.694 DM erreicht.

Im Februar 1966 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf § 92 Abs. 2 BEG nF, "die Kapitalentschädigung und die Rente neu zu berechnen", und focht am 11. Juli 1966 den Vergleich an.

Die Entschädigungsbehörde verneinte ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, weil der Erblasser schon mehr erhalten habe, als ihm nach dem geänderten Recht (§ 75 Abs. 1, 2 BEG nF) zustehe.

Das Landgericht wies die Klage auf weitere 9.306 DM Kapitalentschädigung ab. Die Klägerin legte Berufung ein. Mit Schriftsatz vom 27. Januar 1970 erklärte sie, daß sie vom Rentenwahlrecht (§§ 98, 86 Abs. 2 BEG) Gebrauch mache. Sie verlangt 38.358 DM Rentenrückstand seit 1. Juni 1960 unter Abzug der Kapitalentschädigung und 636 DM Monatsrente seit 1. Januar 1970, hilfsweise 9.306 DM Kapitalentschädigung.



Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die aus 2.940 DM Kapitalentschädigung (mittlerer Dienst mit Zuschlag für die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis 31. Dezember 1942) errechnete Witwenrente - das sind 41 bis 47 DM - seit 1. März 1963 und für die zurückliegende Zeit 1.200 DM zuerkannt, die Berufung zurückgewiesen, soweit die Klägerin mehr als 60 DM Monatsrente verlangt, und ausgesprochen, daß die Auszahlung der zuerkannten Leistungen bis zur Verrechnung der Kapitalentschädigung unterbleibt.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Der Berufsrichter bejaht die Zulässigkeit der Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, weil die Änderung des § 92 Abs. 2 BEG die Rechtslage verbessert habe. Durch die fristgerechte Anfechtung sei der Vergleich unwirksam geworden und der Berufsschadensanspruch neu zu prüfen. Die Rente, die dem Ehemann zugestanden hätte, könne die Klägerin als dessen Erbin nicht wählen; ererbte Rentenrückstände seit 1. Juni 1960 stünden ihr deshalb nicht zu. Hingegen seien die Voraussetzungen in §§ 98, 86 Abs. 2 BEG für die Wahl der Berufsscha-

denswitwenrente erfüllt. Der Verfolgte sei vor Beginn der Frist des § 84 BEG verstorben, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, dessen Voraussetzungen vor seinem Tode vorgelegen hätten; seit Juli 1954 sei er in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig gewesen. Die Rente errechne sich aus 2.940 DM Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis 31. Dezember 1942. Bei der gebotenen Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes habe der Ehemann seit 1. Januar 1943 ein im Sinne des § 75 Abs. 1, 2 BEG ausreichendes Einkommen bezogen, mit dessen Fortbestand zu rechnen gewesen sei. Eine höhere Rente als die Mindestrente von 60 DM stehe der Klägerin daher nicht zu. Nach § 95 Abs. 3 Satz 5 BEG habe sie aber auf jeden Fall 60 vom Hundert der errechneten Rente zu beanspruchen. In diesem Umfang sei der Rechtsstreit entscheidungsreif.

Der Berufungsrichter hat § 86 Abs. 5 Satz 3 BEG nicht angewandt. Er meint, von der Vorschrift könne im Einzelfall abgewichen werden. Die Versorgung der Klägerin sei auch bei völliger Anrechnung nicht gefährdet; andererseits könne die Kapitalentschädigung erst in außergewöhnlich langer Zeit abgedeckt werden.

Diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil nicht. Es hat jedoch aus anderen Gründen Bestand.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts stehen der 1898 geborenen Klägerin 41 bis 47 DM Berufsschadenswitwenrente seit 1. Juni 1963 und 1.200 DM Entschädigung für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten

zu. Unter solchen Umständen bedeutet die volle Anrechnung der dem Ehemanne geleisteten 30.694 DM Kapitalentschädigung die Abweisung der Klägerin mit diesem Anspruchsteil; die Verurteilung zur Zahlung und die Anordnung der Nichtauszahlung heben sich auf. Das Berufungsgericht hat der Klägerin also nichts zuerkannt. Deshalb ist der Klageanspruch in vollem Umfange zu prüfen.

Entgegen dem Standpunkt des Oberlandesgerichts hat die Klägerin als Witwe kein Rentenwahlrecht.

Der Anspruch des Verfolgten auf Entschädigung des Berufsschadens wurde vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes durch Vergleich endgültig geregelt. Dahinstehen kann, ob dieser Vergleich nur die Kapitalentschädigung betraf oder auch das Rentenwahlrecht erfaßte, das nach den Feststellungen im Berufungsurteil dem Verfolgten schon im Zeitpunkt des Vergleichs zugestanden hatte. In jedem Falle beurteilt sich das Recht, die Kapitalentschädigung auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG in eine Rente umzuwandeln, nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 bis 3 BEG-SchlußG (BGH RzW 1971, 351 Nr. 12). Die Frist zur Ausübung der Wahl endete am 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG). Die Klägerin hat die Wahl erst im Januar 1970 erklärt. Der Antrag der bevollmächtigten URO vom 9. Februar 1966, "Kapitalentschädigung und Rente" neu zu berechnen, bedeutete keine Erklärung der Rentenwahl. Als Rente ist der nach § 80 BEG bis zum Tode des Erblassers geleistete Teil-

betrag der Kapitalentschädigung von monatlich 250 DM bezeichnet, nicht aber zum Ausdruck gebracht, die Klägerin beanspruche statt der geleisteten Kapitalentschädigung jetzt die Berufsschadenswitwenrente. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Wahlfrist des Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG findet nicht statt (BGH Urteil vom 15. Februar 1973 - IX ZR 134/70).

Außerdem fehlen die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausübung des Wahlrechts durch die Klägerin.

Als Alleinerbin des Verfolgten ist sie nicht wahlberechtigt. Die Ersetzungsbefugnis in §§ 81, 84 und §§ 93, 96 BEG ist als höchstpersönliches Recht nicht vererblich. Das hat das Berufungsgericht zutreffend entschieden (BGH RzW 1970, 324 Nr. 33; 1971, 184 Nr. 26; 1972, 67 Nr. 22). Auch liegt keiner der Fälle vor, in denen Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG der Witwe eines berufsgeschädigten Verfolgten ein eigenes Wahlrecht gewährt. Auf BGH RzW 1970, 324 Nr. 33 wird verwiesen.

Hilfsweise verlangt die Klägerin weitere 9.306 DM ererbte Kapitalentschädigung. Sie könnten ihr nur bei höherer Einreihung und Ausdehnung des Entschädigungszeitraums (§§ 92 Abs. 1, 76, 75 BEG mit §§ 14, 12 der 3. DV-BEG) zustehen. Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil kommt eine höhere Festsetzung der Kapitalentschädigung, als sie das Berufungsgericht zum Zwecke der Rentenberechnung vorgenommen hat, aber nicht in Betracht.

114

Das Vorverfolgungseinkommen des Verfolgten hat mit 4.000 RM jährlich die für die Einreihung in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes erforderlichen Vergleichsbezüge von 5.400 RM (Besoldungsübersicht Anlage 3 zur 3. DV-BEG 3. Lebensaltersstufe) nicht erreicht. Ob das verfolgungsbedingte Stehenbleiben im Gehalt zu berücksichtigen wäre (vgl. BGH RzW 1970, 219 Nr. 16), kann offenbleiben. Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die für das Jahr 1937 in Aussicht gestellte, nicht mehr vorgenommene wesentliche Erhöhung zu einem den Sätzen des gehobenen Dienstes entsprechenden Gehalt geführt hätte. Die Revision hat diese tatsächliche Feststellung nicht mit Verfahrensrügen angegriffen.

Bei Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes erreichten die zum Devisenkurs umgerechneten Erwerbseinkünfte seit 1. Januar 1943 für die Dauer von sechs Jahren die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEG. Der Berufungsrichter hält diese im Sinne des § 75 Abs. 1, 2 BEG ausreichende Lebensgrundlage auch für nachhaltig, weil 1943 mit ihrem Fortbestand zu rechnen gewesen sei. Er stellt fest, daß der Ehemann der Klägerin nicht schon 1943 schwer krank war und nicht bereits seitdem über seine Kräfte arbeitete. Diese Entscheidung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters; sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt die Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG. Der Satz "Das Berufungsgericht hätte

die auf Seite 12 erwähnten Möglichkeiten weiterer Aufklärung wahrnehmen müssen" ist keine Verfahrensrüge, die den Anforderungen in § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO genügt. Einer näheren Begründung bedarf es nach Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 (BGBl I 1141) nicht.

Mai

Wüstenberg

Zorn

Henkel

Portmann